

Antrag auf Zulassung eines Abzugszählers

(zurück an WZV Lindauer Gruppe, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld)

Angaben zur Verbrauchsstelle:

Name, Vorname	
Straße, HsNr.	
PLZ, Ort, Telefon	
Pk-Nummer (siehe Abrechnungsbescheid)	

Abnahmestelle:

--

Angaben zum bisherigen (ausgebauten) Zähler:

Zählernummer *)	
Zählerstand zum Zeitpunkt des Ausbaues:	m ³

Folgende Abzugszähler wurden neu eingebaut:

Zählerart:	Zählernummer*)	Einbaudatum:	Zählerstand zum Zeitpunkt des Einbaues	Geeicht bis:*)
Gartenwasserzähler			m ³	
Stallzähler			m ³	

Es wird beantragt, das auf dem o. g. Grundstück, zur Gartenbewässerung bzw. zur Viehtränkung, benötigte Frischwasser, bei der Berechnung der Kanalgebühren außer Betracht zu lassen. Mir ist bekannt, dass gem. § 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmairtal, Wassermengen bis zu 5 m³ jährlich nicht abzugsfähig sind und die gesamten (auch künftige) Kosten für den Einbau und Eichung des Abzugszählers vom Grundstückseigentümer zu tragen sind.

Zum Nachweis dieses Verbrauches wurde entsprechend den einschlägigen DIN-Vorschriften ein Abzugszähler eingebaut. Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass über einen Gartenwasserzähler nur das zur Gartenbewässerung, und über einen Stallzähler nur das zur Viehtränkung benötigte Wasser bezogen werden darf und Missbrauch strafrechtlich geahndet werden kann.

Dem Grundstückseigentümer ist ebenfalls bekannt, dass er alle, durch einen Zwischenzähler anfallenden Kosten (z. B. Anschaffung, Installation, Wartung, regelmäßige Eichung usw.) selbst zu tragen hat. Außerdem hat er eigenständig die Eichzeit des Zählers zu überwachen.

Der ausgebaute Zähler wird bis zur nächsten Abrechnung zu Prüfzwecken aufbewahrt.

Der ordnungsgemäße Einbau und die Richtigkeit der Zählerdaten werden hiermit bestätigt.

Einbau durch zugelassenen Installateur	Grundstückseigentümer
Bezeichnung der Firma, Datum und Unterschrift	Datum und Unterschrift Eigentümer

Der Einbau des Abzugszählers wurde abgenommen, der ordnungsgemäße Betrieb wird bestätigt.

Datum:

Unterschrift Wasserwart:

*) Zählernummer und Eichjahr müssen immer angegeben werden!

G a r t e n w a s s e r z ä h l e r

Allgemeines

Sie dürfen einen Gartenwasserzähler anschließen, wenn Ihr Grundstück / Ihr Gebäude an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. Die zur Bewässerung des Grundstückes verbrauchte Trinkwassermenge wird vom Gartenwasserzähler erfasst und bleibt bei der Berechnung der Abwassergebühren unberücksichtigt, soweit die jährliche Mindestmenge von 5 m³ überstiegen wird. Dadurch verringert sich die von Ihnen zu bezahlende Abwassergebühr. Bitte prüfen Sie, ob die Kosten für den Einbau des Zählers und seiner Vorhaltung durch die Einsparkosten für das abgesetzte Abwasser abgedeckt werden. Beschaffung und Einbau des Zählers hat der Eigentümer bzw. Kunde auf seine Kosten zu tragen.

Zählerart & Größe

Es sind Hauswasserzähler für Kaltwasser einzubauen, die dem Eichgesetz entsprechen. Es können Zähler für waagerechten Einbau oder auch Steigrohrzähler verwendet werden. Wegen möglicher Manipulationen wird der Einbau von Zapfhahnwasserzählern nicht zugelassen. Der Gartenwasserzähler darf nicht größer sein, als der Hauswasserzähler.

Eichung/Beglaubigung

Gartenwasserzähler werden als Unterwasserzähler im geschäftlichen Verkehr verwendet. Sie müssen deshalb geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sein. Eichung und Beglaubigung sind entsprechend dem Eichgesetz längstens 6 Jahre gültig. Der Grundstückseigentümer ist für die Eichung/Beglaubigung des Wasserzählers verantwortlich und trägt auch die dabei entstehenden Kosten.

Einbauvorschriften

Der Gartenwasserzähler ist an einem frostsicheren und zugänglichen Ort innerhalb oder auch in einem Schacht außerhalb des Gebäudes in die Leitung einzubauen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dient. Die Ablesung muss im Zuge der Ablesung des Hauptzählers, ohne Mitwirkung "Dritter" möglich sein.

S t a l l w a s s e r z ä h l e r

Für den Einbau von Stallzählern gelten die o.g. Hinweise und Vorschriften für den Einbau von Gartenwasserzählern entsprechend.

Abnahme

Die fertiggestellte Anlage ist vom Wasserwart oder vom Klärwärter abzunehmen. Die Abnahme ist die Voraussetzung für die Registrierung des Abzugszählers und die Verrechnung der zur Bewässerung verbrauchten Wassermenge. Eine Abnahme muss umgehend nach dem Ersteinbau und jeweils nach der Eichung/Beglaubigung des Wasserzählers erfolgen.

Sie erreichen den Wasserwart unter der Rufnummer: 0151 / 16 12 52 83